

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 13 1008/3-II/2-b/88 (dE)

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Änderung des Erbrechts des
unehelichen Kindes und des Ehegatten;
Begutachtungsverfahren.

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

2376

Sachbearbeiter:

Koär Mag. Herbeck

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	53 GE 9
Datum:	29. AUG. 1988
Verteilt	5. SEP. 1988 <i>Waltl</i>

St. Bem

Das Bundesministerium für Finanzen beeindruckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum zitierten Gesetzentwurf des BM/Justiz im Sinne der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, zu übermitteln.

Beilagen 25 Kopien

4. August 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

OG

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 13 1008/3-II/2-b/88

Entwurf eines Bundesgesetzes über
 die Änderung des Erbrechts des
 unehelichen Kindes und des Ehegatten;
 Begutachtungsverfahren.
 Z.Z. vom 14. Juni 1988,
 Zl. 6.003/13-I 1/88

Himmelpfortgasse 4 - 8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefon 51 433 / DW
 2376

Sachbearbeiter:

Koär Mag. Herbeck

An das
 Bundesministerium für Justiz

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt zu do. Note vom 14. Juni 1988,
 Zl. 6.003/13-I 1/88 betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die
 Änderung des Erbrechts des unehelichen Kindes und des Ehegatten wie folgt
 Stellung:

Grundsätzlich besteht seitens des ho. BM kein Einwand gegenüber dem
 gegenständlichen Gesetzesentwurf.

Es wird jedoch angeregt, die beabsichtigte Änderung des ABGB zum Anlaß
 für eine Beseitigung der kaum mehr zeitgemäßen Dotationspflicht nach den
 §§ 1220 bis 1223 und § 1231 ABGB zu nehmen, um damit diesbezügliche ertrags-
 steuerliche Probleme zumindest für die Zukunft endgültig auszuschließen.

4. August 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

